



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Abgeordnete Christine Scheel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 018 88/721-0

Telefax 018 88/721-2990

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

—	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl	Bonn, den
		VIII 1 - 32153 - 2004 - 0564	1810	23.09.2004

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) – BT-Drucksache 15/3677 –

— Ihr Schreiben vom 13.09.2004 an das Prüfungsamt des Bundes Frankfurt am Main

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Ihrem Schreiben vom 13.09.2004 haben Sie das Prüfungsamt des Bundes Frankfurt am Main zu der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss am 29.09.2004 eingeladen und um eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (EURLUmsG) gebeten.

— Das Prüfungsamt des Bundes Frankfurt am Main hat nach Weisung des Bundesrechnungshofes im Jahr 2004 die Besteuerung der Investorserträge bei privaten Anteilseignern geprüft. Wir nehmen als zuständiges Kollegium des Bundesrechnungshofes zu dem Gesetzesentwurf daher insoweit Stellung, als uns aufgrund dieser Prüfung Erkenntnisse vorliegen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich somit auf die in Artikel 11 Nr. 2, 3, 6 c), 7 und 8 aufgeführten **Änderungen des Investmentsteuergesetzes**. Dementsprechend behandeln wir folgenden Punkt:

Wiedereinführung einer Zwischengewinnbesteuerung – Artikel 11 Nr. 2, 3, 6 c), 7 und 8 EURLUMsG

- 1 Allgemeines
- 2 Einführung des Investmentmodernisierungsgesetzes
- 3 Vorgeschlagene Gesetzesänderung
- 4 Würdigung und Empfehlung des Bundesrechnungshofes

Wiedereinführung einer Zwischengewinnbesteuerung

— 1 Allgemeines

Nach dem Transparenzgrundsatz sollen Erträge eines Kapitalanlegers aus unmittelbarer Anlage und aus mittelbarer Anlage über einen Investmentfonds steuerlich gleichbehandelt werden. Deshalb hat der Inhaber von Anteilscheinen an einem Investmentfonds sowohl ausgeschüttete als auch thesaurierte Fondserträge zu versteuern. Zu diesem Zweck gelten die thesaurierten Erträge mit Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds dem Anteilscheininhaber als zugeflossen.

Gibt der Kapitalanleger Anteilscheine während des Geschäftsjahres an den Fonds zurück oder veräußert er Anteilscheine in diesem Zeitraum, so werden die Erlöse hieraus grundsätzlich nicht besteuert. Entsprechend bleiben die nicht ausgeschütteten auf diese Fondsanteile entfallenden Erträge unversteuert, die der Fonds seit Beginn seines Geschäftsjahres erwirtschaftet hat und die die Rückgabe – bzw. Veräußerungserlöse des Kapitalanlegers erhöht haben. Andererseits unterliegen die damit vergleichbaren Stückzinsen, die ein Kapitalanleger durch An- und Verkauf unmittelbar gehaltener festverzinslicher Wertpapiere erlöst, der Kapitalertragsteuer.

Um auch insoweit die Erträge aus unmittelbarer Anlage und aus mittelbarer Anlage über einen Investmentfonds entsprechend dem Transparenzgrundsatz steuerlich gleich zu behandeln, schuf der Gesetzgeber mit dem Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993 den Steuertatbestand des Zwischengewinnes. Als Zwischengewinn bestimmte er – vereinfacht ausgedrückt – das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnah-

men des Fonds sowie die angewachsenen Ansprüche des Fonds auf derartige Einnahmen. Die Fondsgesellschaften wurden verpflichtet, den Zwischengewinn börsentäglich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

2 Einführung des Investmentmodernisierungsgesetzes

In dem Investmentmodernisierungsgesetz schaffte der Gesetzgeber die Zwischengewinnbesteuerung zum 01.01.2004 ab. Seither können Investmentanleger die Besteuerung der Investorserträge durch Rückgabe oder Verkäufe von Anteilscheinen kurz vor Ablauf des Geschäftsjahres vermeiden. Die Bundesregierung hielt diese Gesetzesvereinfachung für gewichtiger als die steuerliche Gleichbehandlung der Erträge aus unmittelbaren und mittelbaren Kapitalanlagen. Die Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren erwarteten, dass der Verzicht auf die Besteuerung der Zwischengewinne keine vermehrten Verkäufe von Investmentanteilen innerhalb des Geschäftsjahres des Fonds verursachen würde. Ergänzend strebte die Bundesregierung kurzfristig eine Neuregelung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalanlagen an.

3 Vorgeschlagene Gesetzesänderung

Der Gesetzesentwurf (Art. 11) sieht nunmehr die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung vor. Die Fassung des Steuertatbestandes lehnt sich an die frühere Regelung an, um die das Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993 das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) bzw. das Ausländinvestmentgesetz (AuslInvG) ergänzt hatte.

Der Gesetzesentwurf legt darüber hinaus einen Ersatzwert von 6 % des Veräußerungs- oder Rückgabeentgelts für den Fall fest, dass eine Investmentgesellschaft den Zwischengewinn nicht ermittelt und veröffentlicht. Bis zum 31.12.2003 sah lediglich das AuslInvG eine vergleichbare Regelung für ausländische Investmentfonds vor: Erfüllte eine Investmentgesellschaft weder die Voraussetzungen der §§ 17 oder 18 Absatz 1 AuslInvG wurden bei Veräußerung ausländischer Investmentanteile pauschal 20 % des Entgelts für die Rückgabe, Veräußerung oder Abtretung als Einnahmen aus Kapitalvermögen besteuert. Für inländische Investmentfonds bestand nach dem KAGG keine vergleichbare Regelung.

4 Würdigung und Empfehlung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof befürwortet aus nachstehenden Gründen die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung.

(1)

Der Gesetzgeber hat bisher nicht die Besteuerung der Gewinne aus Veräußerung von Kapitalanlagen in der Weise neu geregelt, dass auf eine Zwischengewinnbesteuerung verzichtet werden könnte (vgl. Begründung zu Art. 11 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes).

(2)

Der Bundesrechnungshof – Prüfungsamt des Bundes Frankfurt am Main – hat bei seiner Prüfung in den untersuchten Fällen festgestellt, dass sogar schon während der Geltung der Steuerpflicht der Zwischengewinne häufige An- und Verkäufe von Investmentanteilen zur Ausnutzung von Kursschwankungen während des Geschäftsjahres durchaus üblich sind. Insbesondere Vermögensverwalter von Kreditinstituten nutzten solche Möglichkeiten. Da dieser Personenkreis berufsmäßig handelt, ist mit steigenden Umsätzen unter Ausnutzung steuerlicher Vorteile zu rechnen.

Solche Geschäfte werden dadurch gefördert, dass Anteilscheine an Geldmarktfonds, deren Renditen kurzfristig mit denen festverzinslicher Wertpapiere vergleichbar sind, häufig ohne oder gegen nur sehr niedrige Aufschläge ausgegeben werden. Zum Beispiel werden die Anteilscheine so genannter Trading Fonds oder No-Load-Fonds frei von Aufschlägen gehandelt. Außerdem ist der Verkauf börsengehandelter Investmentfonds über das Marktsegment „Exchange Traded Funds – XTF“ an der Deutschen Börse lediglich mit der mäßigen banküblichen Provision belastet. Bestimmte Kreditinstitute, wie die Dresdner Bank, nehmen Anteilscheine konzerneigener Investmentfonds entgeltfrei zurück und mindern den Aufschlag auf die Ausgabe solcher Anteilscheine um bis zu 50 %. Einige Investmentgesellschaften mit mehreren Fonds lassen den ertragbringenden Tausch dieser Anteilsscheine untereinander zugunsten ihrer Anleger verbilligt zu.

Nach Veröffentlichungen in der Wirtschaftspresse häufen sich die Rückgaben von Anteilscheinen an Fonds kurz vor dem Ausschüttungszeitpunkt. Zum Beispiel musste die Gesellschaft DIT (Deutscher Investment-Trust) im Februar diesen Jahres – vor den Ausschüttungen zum 1. März – Anteilscheine im Wert von mehr als 900 Mio. € von ihren Anlegern zurücknehmen¹.

¹ Vgl. Der Betrieb vom 28.05.2004, Seite I

Insgesamt fördern günstige Transaktionskosten An- und Verkäufe von Investmentanteilen, um die steuerlichen Vorteile fehlender Zwischengewinnbesteuerung zu nutzen.

In der Fachliteratur werden zudem steueroptimierende Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt.² Nach diesen Empfehlungen können Investmentanleger, die über einen ausreichenden Verlustvortrag aus Veräußerungsgeschäften verfügen, diesen zur Verringerung der auf den Investmenterträgen lastenden Einkommensteuer nutzen, in dem sie ihre im Lauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds erworbenen Anteilscheine vor Ablauf des Geschäftsjahres zurückgeben oder veräußern. Bei dem Verkauf der Investmentanteile entsteht kein steuerpflichtiger Ertrag aus Kapitalvermögen sondern lediglich ein Veräußerungsgewinn. Die bis dahin durch den Fonds erzielten und in dem Rücknahme- oder Veräußerungspreis enthaltenen Kapitalerträge werden auf diese Weise in Veräußerungsgewinne umgewandelt, die sich mit dem vorhandenen Verlustvortrag verrechnen lassen. Solche Erträge waren bis zum 31.12.2003 als Zwischengewinne zu versteuern. Verfügt ein Investmentanleger über keinen ausreichenden Verlustvortrag, so bleibt ihm die Möglichkeit, die Investmentanteile nach Verstreichen der einjährigen Veräußerungsfrist des § 23 EStG aber vor Ablauf des (zweiten) Geschäftsjahres des Fonds zu verkaufen. Bei dieser Gestaltung sind nur im ersten von zwei Jahren die Erträge aus den Investmentanteilen zu versteuern; beim Verkauf im zweiten Jahr entstehen weder steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen noch Veräußerungsgewinne.

Die Höhe der Steuerausfälle wegen derzeit fehlender Zwischengewinnbesteuerung lässt sich nicht abschätzen, weil die vorhandenen Daten überwiegend aus Zeiträumen stammen, in denen Zwischengewinne noch besteuert wurden.

Der Bundesrechnungshof hält auch den vorgesehenen Ersatzwert von 6 % für folgerichtig.

Ohne die Einführung des Ersatzwertes von 6 % würde eine klare Regelung fehlen, falls eine Investmentgesellschaft den Zwischengewinn nicht veröffentlicht. Die Miss-

² Vgl. Deutsches Steuerrecht 11/2004, S. 442 und Neue Wirtschaftsbriefe Nr. 29 vom 12.07.2004, S. 2255 - Fach 3 S. 12395

achtung der Veröffentlichungspflicht würde es ermöglichen, die Besteuerung von Zwischengewinnen zu vermeiden.

Der Bundesrechnungshof - das Prüfungsamt des Bundes Frankfurt am Main - hat in ähnlichen Fällen, in denen Investmentgesellschaften früher ihren Veröffentlichungspflichten nicht nachkamen, festgestellt, dass die Depotbanken der Investmentanleger die steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen auf den Steuerbescheinigungen nicht auswiesen, sondern lediglich auf die Rechenschaftsberichte der Fonds verwiesen. Die Finanzämter erfassten die nicht bescheinigten Kapitalerträge in der Regel auch nicht bei der Einkommensteuerveranlagung, so dass die Erträge unversteuert blieben.

Die vorgesehene Minderung des Ersatzwertes von 20 % auf 6 % entschärft sachgerecht die bis zum 31.12.2003 für ausländische Investmentgesellschaften geltende Regelung und beachtet zudem die europarechtlich geforderte Gleichstellung in- und ausländischer Investmentanlagen.

Insgesamt halten wir die Neuregelung der Zwischengewinnbesteuerung für erforderlich und für geeignet, um einerseits die Erträge aus unmittelbaren und mittelbaren Kapitalanlagen entsprechend dem Transparenzgrundsatz steuerlich gleich zu behandeln und um andererseits drohende Steuerausfälle zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Schleicher

Dr. Bublitz